

SCHLUSSAKTE

der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Eisenbahnprotokolls
zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher
Ausrüstung, die unter der gemeinsamen Schirmherrschaft des Internationalen
Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Zwischenstaatlichen
Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr
vom 12. bis 23. Februar 2007 in Luxemburg abgehalten wurde



LUXEMBURG

23. FEBRUAR 2007

SCHLUSSAKTE

**der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Eisenbahnprotokolls
zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung,
die unter der gemeinsamen Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für die
Vereinheitlichung des Privatrechts und der Zwischenstaatlichen Organisation für den
Internationalen Eisenbahnverkehr vom 12. bis 23. Februar 2007 in Luxemburg
abgehalten wurde**

Die Bevollmächtigten bei der unter der gemeinsamen Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr abgehaltenen Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Eisenbahnprotokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung trafen auf Einladung der Regierung des Großherzogtums Luxemburg vom 12. bis 23. Februar 2007 in Luxemburg zusammen, um den *Entwurf eines Protokolls zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials* zu prüfen, der anlässlich dreier gemeinsamer Tagungen eines Ausschusses von Regierungsexperten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts und der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr erarbeitet wurde.

Vertreter der Regierungen von 42 Staaten nahmen an der Konferenz teil.

Die Vertreter der Regierungen der folgenden 35 Staaten legten in guter und gehöriger Form Vollmachten vor:

Algerien, Die Demokratische Volksrepublik	Kenia, Die Republik
Australien	Luxemburg, Das Großherzogtum
Belgien, Das Königreich	Moldau, Die Republik
Brasilien, Die Föderative Republik	Niederlande, Das Königreich der
Chile, Die Republik	Nigeria, Die Bundesrepublik
Deutschland, Die Bundesrepublik	Österreich, Die Republik
Finnland, Die Republik	Russische Föderation, Die
Französische Republik, Die	Schweden, Das Königreich
Gabunische Republik, Die	Schweizerische Eidgenossenschaft, Die
Hellenische Republik, Die	Slowakische Republik, Die
Indonesien, Die Republik	Tschechische Republik, Die
Irland	Ungarn, Die Republik
Italienische Republik, Die	Vereinigte Königreich Großbritannien und
Japan	Nordirland, Das
Jordanien, Das Haschemitische Königreich	Vereinigte Republik Tansania, Die
Kamerun, Die Republik	Vereinigten Mexikanischen Staaten, Die
Kanada	Vereinigten Staaten von Amerika, Die
Katar, Der Staat	Vietnam, Sozialistische Republik

Folgende sieben Staaten nahmen ebenfalls an der Konferenz teil:

China, Die Volksrepublik	Spanien, Das Königreich
Dänemark, Das Königreich	Togo, Die Republik
Indien, Die Republik	Türkei, Die Republik
Polen, Die Republik	

Folgende elf internationale Organisationen und Gruppen waren durch Beobachter vertreten:

Eisenbahnarbeitsgruppe (RWG)
Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika
Europäische Investitionsbank
Europäische Kommission
Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Internationale Vereinigung der Gesellschaften für den Kombinierten Verkehr Schiene-Straße (UIRR)
Internationaler Eisenbahnverband (UIC)
Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)
Luftfahrtarbeitsgruppe (AWG)
Rat der Europäischen Union
Weltbank.

Die Konferenz wählte Herrn Jean Mischo (Luxemburg) zum Präsidenten; ferner wählte sie folgende Personen zu Vizepräsidenten:

Herrn Abdul Razzaq Abulfeilat (Jordanien)
Herrn Antonio Paulo Cachapuz de Medeiros (Brasilien)
Herrn Yuri Khromov (Russische Föderation)
Herrn Laurent Noël (Schweiz)
Herrn Fabien Owono Essono (Gabun)

Das Sekretariat der Konferenz war wie folgt zusammengesetzt:

Für das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts:

Generalsekretär – Herr Herbert Kronke, Generalsekretär
Exekutivsekretär – Frau Marina Schneider, leitende Referentin
Stellvertretender Sekretär – Herr Martin Stanford, stellvertretender Generalsekretär
Stellvertretender Sekretär – Frau Frédérique Mestre, leitende Referentin

Für die Zwischenstaatliche Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr:

Generalsekretär – Herr Stefan Schimming, Generalsekretär
Exekutivsekretär – Herr Gustav Kafka, stellvertretender Generalsekretär
Stellvertretender Sekretär – Herr Gerfried Mutz, ehrenamtlicher Berater
Stellvertretender Sekretär – Frau Eva Hammerschmiedova, leitende Referentin

Daneben waren weitere Bedienstete beider Organisationen für die Konferenz tätig.

Die Konferenz setzte einen Gesamtausschuss ein, dessen Vorsitz von Herrn Dominique D'Allaire (Kanada) geführt wurde und als dessen Berichterstatter Sir Roy Goode (Vereinigtes Königreich) tätig war. Ferner wurden die folgenden Ausschüsse eingesetzt:

Vollmachtenprüfungsausschuss

Vorsitzender: Herr Dan Ogochukwu Obelle / Herr Bello Shehu Ringim (Nigeria)

Mitglieder: Indonesien
Katar
Luxemburg
Nigeria
Russische Föderation

Redaktionsausschuss

Vorsitzender: Herr Antti Leinonen (Finnland)

Mitglieder: Deutschland
Finnland
Frankreich
Japan
Kanada
Kenia
Luxemburg
Österreich
Russische Föderation
Vereinigte Staaten von Amerika

Ausschuss für die Schlussbestimmungen

Vorsitzender: Herr Jorge Sánchez Cordero (Mexiko)

Mitglieder: Griechenland
Luxemburg
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

Registerrausschuss

Vorsitzender: Herr Henrik Kjellin (Schweden)

Mitglieder: Deutschland
Finnland
Frankreich
Gabun
Griechenland
Indonesien
Italien
Kanada
Luxemburg
Nigeria
Russische Föderation
Schweden
Schweiz
Slowakei
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika
Vietnam

Im Anschluss an ihre Beratungen nahm die Konferenz den Wortlaut des *Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherheitsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials* an.

Das genannte Protokoll wurde heute in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Die Wortlaute des genannten Protokolls und der von der Konferenz angenommenen Entschlüsse unterliegen innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab dem Datum dieser Akte der Überprüfung durch das Sekretariat der Konferenz unter Leitung des Präsidenten der Konferenz, um sicherzustellen, dass die erforderlichen sprachlichen Änderungen vorgenommen werden, damit die verschiedenen Sprachfassungen übereinstimmen.

Außerdem nahm die Konferenz einstimmig folgende Entschlüsse an:

ENTSCHLIESSUNG NR. 1

betreffend die Errichtung der Aufsichtsbehörde und des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial

Die Konferenz -

nach Annahme des *Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials* ("Protokoll"),

gestützt auf Artikel XII des Protokolls,

gestützt auf das am 16. November 2001 in Kapstadt zur Unterzeichnung aufgelegte *Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung* ("Übereinkommen"),

im Bewusstsein der Notwendigkeit, Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich der Errichtung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial ("*Internationales Register*") zu leisten, um sicherzustellen, dass dieses bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls funktionsfähig ist,

in Anbetracht der Vorteile, die sich ergeben, wenn die Grundsätze und Verfahren festgelegt sowie die bei der Errichtung des Internationalen Registers für Luftfahrzeuggegenstände angewandten Verfahren angepasst werden, um die zügige Errichtung des Internationalen Registers zu erleichtern und die hierfür anfallenden Kosten soweit wie möglich in Grenzen zu halten,

in Anbetracht der Tatsache, dass sich die Generalversammlung der Zwischenstaatlichen Organisation für den Internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) anlässlich ihrer siebten Tagung, die am 23. und 24. November 2005 stattfand (AG 7/9 vom 24. November 2005), einverstanden erklärt hat, dass OTIF nach Maßgabe bestimmter Voraussetzungen die Funktion des Sekretariats der Aufsichtsbehörde des Internationalen Registers übernehmen soll und dass weitere Beschlüsse zu dieser Angelegenheit auf die Zeit nach der Diplomatischen Konferenz verschoben werden sollen -

beschließt,

bis zum Inkrafttreten des Protokolls einen vorbereitenden Ausschuss ("*Ausschuss*") zu errichten, der mit uneingeschränkten Befugnissen ausgestattet und in Absprache mit dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) und OTIF als vorläufige Aufsichtsbehörde für die Errichtung des Internationalen Registers tätig wird und wie folgt zusammengesetzt ist:

- (1) aus den folgenden Staaten, deren Vertreter die erforderliche Befähigung und Erfahrung besitzen:
 - (a) Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind,
 - (b) zehn Staaten aus den Reihen der Staaten, die an der Konferenz teilgenommen haben ("*verhandelnde Staaten*") und

- (c) sechs Staaten, die von den Förderorganisationen der Konferenz, UNIDROIT und OTIF, benannt worden sind,

wobei diese Staaten vom Präsidenten der Konferenz zu bestimmen sind,

- (2) aus den jeweiligen Vorsitzenden der von der Konferenz eingesetzten Ausschüsse, soweit die Staaten, deren Angehörige diese Vorsitzenden sind, nicht ohnehin schon vertreten sind,
- (3) je einem Vertreter der Sekretariate von UNIDROIT und OTIF und
- (4) einem Vertreter der Eisenbahnarbeitsgruppe;

andere verhandelnde Staaten dürfen ebenfalls als Beobachter an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen;

dass die Teilnahme an der Ausschussarbeit keine finanziellen Auswirkungen für den Ausschuss oder für die Fördererorganisationen haben darf;

dass der Ausschuss, soweit erforderlich, Rechtspersönlichkeit erhalten soll;

den Ausschuss zu beauftragen, in Absprache mit UNIDROIT und OTIF folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) sich eine Geschäftsordnung zu geben und seine Arbeitsweise zu bestimmen, einschließlich der Ernennung seines Vorsitzenden, der Einsetzung von Sachverständigenausschüssen und der Festlegung von Zeit und Ort der Arbeitssitzungen,
- (2) die Registerordnung und die Verfahren für das Internationale Register zu erarbeiten,
- (3) sicherzustellen, dass das Internationale Register im Rahmen eines gerechten Auswahlverfahrens errichtet wird, um sowohl die technische Kapazität als auch die betrieblichen Eigenschaften zu gewährleisten, durch die ein solches Register mit möglichst geringem Kostenaufwand geführt werden kann,
- (4) eine Vereinbarung mit dem Registerführer zu schließen, die das Testen der Software, die Anfangsgebühren, das Antragsverfahren für die Benutzer und einen Zeitplan für die Prüfung der Einführung anderer Sprachen als derjenigen, die anfangs für Eintragungs- und Abfragezwecke ausgewählt wurde, sowie sonstige wichtige Einzelheiten vorsieht,
- (5) Konsultationen einzuleiten, durch welche die wirksame Zusammenarbeit mit einschlägigen bereits bestehenden nationalen und regionalen Registern sichergestellt werden kann,

den Ausschuss zu beauftragen, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Internationalen Registers für Luftfahrzeuggegenstände sowie die Hinweise der Rail Registry Task Force und des Registerausschusses der Konferenz soweit irgend möglich und angemessen zu nutzen,

den Ausschuss zu beauftragen, die Beteiligung von Beratern aus dem Privatsektor, einschließlich der Mitglieder der Eisenbahnarbeitsgruppe und insbesondere der Vertreter der Hersteller, der Eisenbahnbetreiber und der Kapitalgeber vorzusehen,

den Ausschuss zu beauftragen, die Errichtung der Aufsichtsbehörde vorzubereiten, die sich aus Vertretern der Staaten nach Artikel XII des Protokolls zusammensetzt; dies erfolgt durch eine EntschlieÙung des Ausschusses in Absprache mit UNIDROIT und OTIF,

den Ausschuss zu beauftragen, die erste Registerordnung spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Protokolls zu entwerfen, so dass sie mit Inkrafttreten des Protokolls wirksam werden kann, und rechtzeitig vor Erlass der Registerordnung einen Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme zu veröffentlichen und anschließend Vertreter der Hersteller, der Betreiber und der Kapitalgeber hierzu zu konsultieren,

UNIDROIT und OTIF zu ersuchen, dem Ausschuss soweit möglich die notwendige verwaltungstechnische Unterstützung sowie die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

ENTSCHLIESSUNG NR. 2

betreffend die technische Unterstützung bei der Einrichtung und Nutzung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial

Die Konferenz -

eingedenk der Ziele des *Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung ("Übereinkommen")* und des *Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials ("Protokoll")*;

in dem Wunsch, die Durchführung des Übereinkommens und des Protokolls sowie die rasche Einrichtung und Nutzung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial ("*Internationales Register*") zu erleichtern -

beschließt,

alle Staaten und internationalen Organisationen sowie den Privatsektor, wie zum Beispiel Hersteller und Kapitalgeber im Eisenbahnbereich, zu ermutigen, Entwicklungsländern in jeder geeigneten Weise Unterstützung zu leisten, einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen und den nötigen Kenntnissen für die Nutzung des internationalen Registers, damit sie so früh wie möglich aus den Vorteilen des Übereinkommens und des Protokolls Nutzen ziehen können, und zu diesem Zweck einen Fonds zu schaffen, zu dem Beiträge auf freiwilliger Grundlage geleistet werden und der unter der Leitung der Aufsichtsbehörde geführt wird.

ENTSCHLIESSUNG NR. 3

**mit der die Dankbarkeit der Konferenz
gegenüber der Regierung von Luxemburg für die Organisation
der Konferenz zum Ausdruck gebracht und Luxemburg als
Sitzstaat des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial bestimmt wird**

Die Konferenz -

nach Annahme des *Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials ("Protokoll")*,

in Würdigung der führenden Rolle, welche die Regierung des Großherzogtums Luxemburg bei der Fertigstellung des Protokolls gespielt hat, und des großen Einsatzes ihrer Bediensteten bei der Klärung aller noch offenen Fragen betreffend das Protokoll während der Konferenz,

in Dankbarkeit gegenüber der Regierung des Großherzogtums für die Organisation der Konferenz -

bringt gegenüber der Regierung des Großherzogtums und ihren Bediensteten tiefe Dankbarkeit und aufrichtige Anerkennung zum Ausdruck, und -

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die rasche und wirkungsvolle Errichtung des Internationalen Registers für rollendes Eisenbahnmaterial ("*Internationales Register*") zum Wohl aller Nationen sicherzustellen,

im Bewusstsein der zentralen geographischen Lage des Großherzogtums in Europa und im europäischen Eisenbahnsystem,

eingedenk dessen, dass das Großherzogtum ein wichtiger Teilnehmer in den europäischen und internationalen Finanzmärkten ist,

in Anerkennung der Zusicherung der Regierung des Großherzogtums, dass sie die Errichtung des Internationalen Registers aktiv unterstützen wird -

beschließt, dass das Großherzogtum Luxemburg der Sitzstaat des Internationalen Registers sein wird.

ENTSCHLIESSUNG NR. 4

betreffend den offiziellen Kommentar zum Protokoll von Luxemburg

Die Konferenz -

nach Annahme des *Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials* ("Protokoll"),

eingedenk des bereits vorhandenen Kommentars zum Übereinkommen und zum Luftfahrzeugprotokoll und der Bedeutung dieses Kommentars;

in der Erkenntnis, dass Kommentare dieser Art im Zusammenhang mit neueren technischen Übereinkünften aus dem Bereich des Handelsrechts zunehmend verwendet werden;

im Bewusstsein der Notwendigkeit eines offiziellen Kommentars zum Protokoll als Hilfsmittel für diejenigen, die aufgerufen sind, mit dieser Übereinkunft zu arbeiten,

eingedenk der Tatsache, dass die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Eisenbahnprotokolls, die der Konferenz vorgelegt wurden (DCME-RP – Doc. 4), einen sinnvollen Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung dieses offiziellen Kommentars bilden -

beschließt,

den Berichtersteller zu ersuchen, in enger Zusammenarbeit mit OTIF und UNIDROIT und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses, dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Schlussklauseln, dem Vorsitzenden des Registerausschusses und dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Redaktionsausschusses einen offiziellen Kommentar zum Protokoll zu erarbeiten,

darum zu ersuchen, dass der offizielle Kommentar in Entwurfsform an die Staaten und Beobachter, die an der Konferenz teilgenommen haben, zur Stellungnahme verteilt wird, bevor seine Veröffentlichung genehmigt wird.

ENTSCHLIESSUNG NR. 5

zu Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 51 des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung

Die Konferenz -

gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe c und des Artikels 51 des Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung ("*Übereinkommen*"), in denen die Annahme eines Protokolls zum Übereinkommen betreffend Besonderheiten von Weltraumvermögenswerten (das künftige "*Protokoll über Weltraumvermögenswerte*") in Erwägung gezogen wird,

in Anbetracht dessen, dass es im Hinblick auf ein viertes Protokoll zum Übereinkommen betreffend Besonderheiten der Ausrüstung der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft und des Bergbaus erste Überlegungen gibt,

in Anbetracht dessen, dass das künftige Protokoll über Weltraumvermögenswerte zusammen mit dem Übereinkommen angewendet werden wird und dass zu erwarten ist, dass Bestimmungen enthalten sein werden, die analog zu denjenigen im Luftfahrtprotokoll sind,

in Anbetracht der Tatsache, dass bei der Entwicklung des künftigen Protokolls über Weltraumvermögenswerte bereits beträchtliche Fortschritte erzielt und diese von der Konferenz begrüßt wurden,

in Anbetracht dessen, dass zu erwarten ist, dass die Fertigstellung des künftigen Protokolls über Weltraumvermögenswerte bedeutende Vorteile für die internationale Gemeinschaft insgesamt und insbesondere für Entwicklungsländer bringen wird,

in Anbetracht dessen, dass es wünschenswert ist, dass ein möglichst großer Kreis von Staaten in das Verfahren zur Annahme des künftigen Protokolls über Weltraumvermögenswerte einbezogen wird und dass die Kosten dieser Annahme im vertretbaren Rahmen so gering wie möglich bleiben -

beschließt,

die verhandelnden Staaten zu bitten, auf eine zügige Annahme des künftigen Protokolls über Weltraumvermögenswerte hinzuwirken,

die Staaten zu bitten, im Jahr 2007 mit den Vorarbeiten für ein künftiges Protokoll zum Übereinkommen betreffend Besonderheiten der Ausrüstung der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft und des Bergbaus zu beginnen,

das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) zu bitten, seine guten Dienste zur Erleichterung der Verwirklichung dieser Ziele einzusetzen,

UNIDROIT zu bitten, allen seinen Mitgliedstaaten und allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder der betreffenden Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder von UNIDROIT sind, Gelegenheit zu geben, an den Verhandlungen und der Beschlussfassung über diese künftigen Protokolle auf kostengünstige Art und Weise teilzunehmen,

die zuständigen Organe von UNIDROIT zu bitten, die Einführung eines beschleunigten Verfahrens für die Annahme dieser Protokolle wohlwollend zu prüfen und insbesondere zu bedenken, dass die für die Annahme erforderlichen Konferenzen so kurz wie möglich sein sollen, ohne dass deswegen die Notwendigkeit außer Acht gelassen wird, den Staaten ausreichende Möglichkeiten zur Prüfung zu geben.

ENTSCHLIESSUNG NR. 6

betreffend die Regelung der Haftung des Registerführers nach Artikel XV Absatz 5 des Protokolls

Die Konferenz –

eingedenk der wirtschaftlichen Gründe für die Regelung der in Artikel XV Absatz 5 des *Protokolls von Luxemburg zum Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung betreffend Besonderheiten des rollenden Eisenbahnmaterials* ("Protokoll") vorgesehenen Haftung des Registerführers,

jedoch mit dem Anliegen, sicherzustellen, dass die nach dem Protokoll zu treffende Regelung dieser Frage die Annahme des Protokolls durch möglichst viele Staaten erleichtert -

beschließt,

die Aufsichtsbehörde um Prüfung zu bitten, ob es wünschenswert ist, die in der genannten Bestimmung vorgesehene Haftungsgrenze bei frühestmöglicher Gelegenheit zu überprüfen, vorausgesetzt, die erforderliche Versicherungsdeckung ist erhältlich.